

GEMEINDE  
NUGLAR-ST. PANTALEON  
4412 NUGLAR

# Musikschulreglement

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon gibt sich das folgende Reglement über die Musikschule:

|             | <b>Trägerschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                       |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>§ 1</b>  | <sup>1</sup> Die Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon führt eine geleitete Musikschule.<br><sup>2</sup> Durch eine vertragliche Regelung nutzt die Musikschule auch teilweise das Angebot der PMS Musikschule Liestal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Trägerschaft</b>   |
| <b>§ 2</b>  | Die Musikschule bietet vielfältige Möglichkeiten zum praktischen Musizieren an. Sie ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung zu finanziell tragbaren Bedingungen erhalten. Sie will die Schülerinnen und Schüler in der persönlichen Entwicklung fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beitragen.                                                                                                                                                                                                                                | <b>Ziel</b>           |
| <b>§ 3</b>  | Die Musikschule ist Teil des öffentlichen, subventionierten Bildungssystems und ergänzt die Arbeit der Volksschule. Fachlich ausgewiesene Lehrpersonen erfüllen mit ihrem Engagement einen wichtigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                       |
| <b>§ 4</b>  | Die Musikschule erfüllt die Qualitätsmerkmale gemäss kantonomer Vorgaben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
|             | <b>Musikunterricht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                       |
| <b>§ 5</b>  | Das Angebot der Musikschule mit den Bereichen Musikgrundkurs, Eintrittsalter, Unterrichtsform, Instrumentenangebot, Unterrichtsdauer und Elternbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement detailliert geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Angebot</b>        |
| <b>§ 6</b>  | Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Räume</b>          |
| <b>§ 7</b>  | Der Unterrichtsort wird von der Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde aufgrund qualitativer und logistischer Kriterien bestimmt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Unterrichtsort</b> |
| <b>§ 8</b>  | Ein Teil des Unterrichtes findet an der PMS Musikschule Liestal statt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                       |
| <b>§ 9</b>  | Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schülerinnen, Schüler und Jugendliche gemäss kantonomer Verordnung und Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Zulassung</b>      |
| <b>§ 10</b> | <sup>1</sup> Die Musikschule steht auch Schülerinnen, Schülern und Jugendlichen anderer Gemeinden offen. Für diesen Unterricht wird der entsprechenden Gemeinde gemäss Vertrag eine Vollrechnung gestellt.<br><sup>2</sup> Der Musikunterricht kann auch in anderen Musikschulen erfolgen, sofern eine vertragliche Regelung besteht.                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Auswärtige</b>     |
| <b>§ 11</b> | Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin verbindlich auf Beginn eines Semesters.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Eintritt</b>       |
| <b>§ 12</b> | <sup>1</sup> Der Eintritt erfolgt mit Einreichen eines Anmeldeformulars der Musikschule bis am 15. Mai für das Herbstsemester und bis am 30. November für das Frühlingsemester.<br><sup>2</sup> Bei Eignung kann die Musikschulleitung den Unterricht auf einem Zweitinstrument bewilligen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                       |
| <b>§ 13</b> | Neuzuziehende Schülerinnen, Schüler und Jugendliche, die am bisherigen Standort bereits Musikunterricht besucht haben, können auch im Verlaufe eines Semesters aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                       |
| <b>§ 14</b> | Die Anmeldung ist gültig für ein Semester. Sie verlängert sich ohne fristgerechte Abmeldung jeweils automatisch für ein weiteres Semester.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| <b>§ 15</b> | <sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen, Schüler und Jugendliche haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.<br><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, an den Musikveranstaltungen (Schulkonzert) teilzunehmen. Mindestens einmal pro Jahr erfolgt ein solcher Auftritt.<br><sup>3</sup> Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.<br><sup>4</sup> Die Schulordnung der Primarschule, sowie die Hausordnung sind auch für die Musikschülerinnen und Musikschüler verbindlich. | <b>Pflichten</b>      |
| <b>§ 16</b> | Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. (Anhang)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Elternbeitrag</b>  |

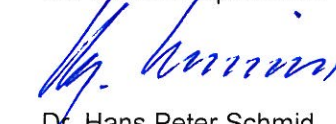
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| § 17 | Die Elternbeiträge betragen mindestens 30 % der Besoldungskosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                     |
| § 18 | Auf ein begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat den Elternbeitrag reduzieren oder erlassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                     |
| § 19 | Rabatte werden nur für Einzelunterricht à 25 Minuten für ein Instrument gewährt:<br>a) Für 2 Kinder gleicher Erziehungsberechtigter: Kein Rabatt<br>b) Für das 3. Kind : 30 %<br>c) Für das 4. und jedes weitere Kind: 40 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                     |
| § 20 | Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im März und September durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der Meldungen der Musikschulleitung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Rechnungsstellung</b>                            |
| § 21 | Für Auswärtige wird der Wohngemeinde gemäss Vertrag Rechnung gestellt. Diese entscheidet selbständig über die Höhe des Elternbeitrages.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                     |
| § 22 | Begründete Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag und bei plötzlicher Erkrankung so schnell wie möglich zu melden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Absenzen</b>                                     |
| § 23 | Bei längerer Krankheit kann die Gemeinde auf Antrag der Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                     |
| § 24 | Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch Schülerinnen oder Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                     |
| § 25 | Angemeldete Schülerinnen, Schüler und Jugendliche haben den Musikunterricht während eines ganzen Semesters zu besuchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                     |
| § 26 | <sup>1</sup> Abmeldungen haben schriftlich und bei unter 18 Jährigen von den Eltern visiert zu erfolgen. Diese müssen bis am 15. Mai oder 30. November der Musikschulleitung eingereicht werden.<br><sup>2</sup> Die unterrichtende Musiklehrperson ist vorgängig zu informieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Austritt</b>                                     |
| § 27 | Austritte während des laufenden Semesters haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei solchen Austritten besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Elternbeiträge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                     |
| § 28 | <sup>1</sup> Schülerinnen, Schüler und Jugendliche die den Musikunterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen. Bei unter 18 Jährigen wird auch das Gespräch mit den Eltern aufgenommen.<br><sup>2</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, lädt die Musikschulleitung zu einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten ein. In einem Kurzprotokoll werden die Bedingungen klar geregelt.<br><sup>3</sup> Trifft immer noch keine Besserung ein, kann die Musikschulleitung mit dem/der zuständigen Gemeinderat/Gemeinderätin über den Ausschluss entscheiden.<br><sup>4</sup> Rekursinstanz ist der Gemeinderat. | <b>Mahnung</b><br><br><br><br><br><b>Ausschluss</b> |
| § 29 | Bei wiederholten anderen Pflichtverletzungen und bei unbezahltem Schulgeld kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                     |
|      | <b>Musiklehrpersonen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                     |
| § 30 | Die Anstellung und Besoldungseinstufung der Musiklehrpersonen erfolgen nach den kantonalen Richtlinien und nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Anstellung<br/>Besoldung</b>                     |
| § 31 | Die Musiklehrpersonen legen individuelle Lernziele für den Unterricht für ein Jahr fest, basierend auf der Jahresplanung der Musikschule.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Unterrichtsgestaltung</b>                        |
| § 32 | Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                     |
| § 33 | Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Pflichten</b>                                    |
| § 34 | Die Weiterbildung ist verpflichtender Bestandteil des Anstellungsvertrages. Diese wird im Mitarbeitergespräch angesprochen. Die Beitragshöhe wird im Rahmen des Jahresbudgets der Gemeinde festgelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                     |
| § 35 | Im jährlichen Mitarbeitergespräch legen die Musiklehrpersonen Rechenschaft über den Unterricht ab.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                       |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| § 36 | Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                          |                       |
| § 37 | Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                       |
| § 38 | Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern und Kinder bei der Wahl der Instrumente und orientieren sie periodisch über den Stand der Ausbildung.                                                                                                                                                                                                                                                                                |                       |
| § 39 | Die Erreichung der Lernziele wird jährlich überprüft, mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und den Eltern schriftlich mitgeteilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                       |
| § 40 | <sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis, das von der Musikschulleitung zur Verfügung gestellt wird.<br><sup>2</sup> Das Absenzenverzeichnis ist am Ende des Semesters der Musikschulleitung abzugeben.<br><sup>3</sup> Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden und zu begründen. | <b>Absenzen</b>       |
| § 41 | <sup>1</sup> Die Musikschulleitung muss über verschobene Lektionen im Voraus informiert werden. Durch Krankheit oder Unfall ausgefallene Lektionen sind nicht nachzuholen.<br><sup>2</sup> Allfällige Nachholtermine sind mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern zu vereinbaren.                                                                                                                                        |                       |
| § 42 | Krankheits- und unfallbedingte Absenzen von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen erfordern ein Arztzeugnis.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                       |
| § 43 | Für Absenzen, die länger als eine Woche dauern, ist nach Möglichkeit eine Stellvertretung einzusetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                       |
| § 44 | Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen begründeter Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.                                                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| § 45 | Gesuche für unbezahlten Urlaub und für Weiterbildungsurlaub sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Die Gesuche sind 6 Monate im Voraus einzureichen.                                                                                                                                                                                                                                                           |                       |
| § 46 | <sup>1</sup> Von den Musiklehrpersonen erteilter Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.<br><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten Vorrang.                                                                                                                                                            |                       |
|      | <b>Instrumente und Lehrmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                       |
| § 47 | Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Leistungen</b>     |
| § 48 | Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| § 49 | Die Instrumente und die Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte u.ä. für die musikalische Grundschule werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Band- und Ensemblespiel.                                                                                                                                                                                                             |                       |
| § 50 | Die Eltern haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von Eigentum der Musikschule.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                       |
|      | <b>Behörden und Leitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
| § 51 | Der Gemeinderat ist für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Gemeinderat</b>    |
| § 52 | Die Musikschulleitung wird vom Gemeinderat eingesetzt und gewählt. Sie ist ihm unterstellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |
| § 53 | Der Gemeinderat wählt die Musiklehrpersonen auf Antrag der Musikschulleitung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                       |
| § 54 | Der Gemeinderat entscheidet über das Angebot der Musikschule (siehe Anhang).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                       |
| § 55 | Die Ressortleitung Bildung und Kultur (1 Mitglied des Gemeinderates) überwacht den Musikschulbetrieb im Auftrag des Gemeinderates.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Ressortleitung</b> |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                              |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| § 56 | Die Ressortleitung des Gemeinderates vertritt die Musikschule vor dem Gemeinderat, befindet über Gesuche von Eltern und Lehrpersonen und führt ein jährliches Mitarbeitergespräch mit der Musikschulleitung.                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                              |
| § 57 | Die Musikschulleitung führt die Musikschule und die Musiklehrpersonen in musikpädagogischer, administrativer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Musikschulleitung</b>     |
| § 58 | Die Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:<br>a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und dem Pflichtenheft.<br>b) Vertretung der Musikschule gegen aussen, soweit diese nicht von der Ressortleitung des Gemeinderates wahrgenommen wird.<br>c) Erstellen des Budgets und des Ausgabenkontrollings in Zusammenarbeit mit der Ressortleitung und der Gemeindeverwaltung.<br>d) Information und Orientierung der Musiklehrpersonen.<br>e) Einberufung und Leitung der Konferenzen | <b>Aufgaben</b>              |
| § 59 | Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen angestellten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einmal pro Semester einberufen und präsiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Konferenz</b>             |
| § 60 | Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu Fragen Stellung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                              |
|      | <b>Rechtsmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                              |
| § 61 | Beschwerden gegen Beschlüsse der Musikschulleitung sind beim Gemeinderat schriftlich mit Begründung einzureichen, sofern nicht eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Beschwerderecht</b>       |
| § 62 | Für Beschwerden sind die in § 87 bis 87 quater des Volksschulgesetzes anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                              |
| § 63 | Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses. Die Beschwerdebegründung und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |
|      | <b>Schlussbestimmungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                              |
| § 64 | Die Kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Kant. Recht</b>           |
| § 65 | Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2012 in Kraft. Es ersetzt alle anderen Bestimmungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Inkrafttreten</b>         |
| § 66 | Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Erziehungsdepartementes für die Musikschule des Kantons Solothurn.                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Übergangsbestimmungen</b> |

**Beschluss des Gemeinderates  
vom 20.10.2011**

Der Gemeindepräsident



Dr. Hans Peter Schmid

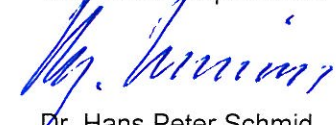
Der Gemeindeverwalter



Adrian Stocker

**Beschluss der Gemeinde-  
versammlung vom 13.12.2011**

Der Gemeindepräsident



Dr. Hans Peter Schmid

Der Gemeindeverwalter



Adrian Stocker

**Genehmigung vom Departement  
für Bildung und Kultur, Amt für  
Volksschule und Kindergarten  
vom 31. Jan. 2012**

Der Amtsvorsteher

